

Gliederung:

1. Begrüßung
2. Tagesordnung
3. Änderungsbedarf der Verwaltungsvorschrift aus formalen Gründen
4. Betroffenheit der Umwelt- und Gesundheitsbehörden vom Katalog der Anzeigepflichten
5. Erweiterungsvorstellungen von JM und Staatsanwaltschaft zur Verwaltungsvorschrift
6. Anregungen zur Diskussion

Zeit	Thema, Referent
09:30 - 09:50	Begrüßung und Einführung: „Bedeutung und Aktualität der Verwaltungsvorschrift vom 06.08. 2001“, Dr. Stegemann, Direktor LUNG
9:50 - 10:20	Erläuterung zu den Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden gemäß Ziffer 3. und 4. der VV vom 06.08.2001 (OWiG, RiStBV, Strafprozessordnung), Oberstaatsanwalt Henke, Generalstaatsanwaltschaft Rostock
10:20 - 10:40	Fallzahlen bei Umweltdelikten (Trend und Ursachen), Oberstaatsanwalt Henke und Vertreter der Staatsanwaltschaften
10:40 - 11:00	Kaffeepause
11:00 - 11:20	Schwerpunkte der Umweltdelinquenz in den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden, offener Informationsaustausch
11:20 - 11:40	Anforderungen an die Dokumentation des Sachverhalts bei Strafanzeigen gemäß Ziffer 2 c) der VV vom 6.8.2001, Staatsanwältin Adler, Staatsanwaltschaft Rostock
11:40 - 12:00	Beweissicherung im Umweltstrafrecht, Staatsanwältin Schönfelder, Staatsanwaltschaft Schwerin
12:00 - 12:15	Diskussion/Nachfragen/Hinweise
12:15 - 13:00	Mittagspause
13:00 - 13:20	Erfahrung bei der Verfolgung von Verstößen gegen die illegale grenzüberschreitende Abfallverbringung gemäß § 326 Abs. 2 Nr. 1 StGB LUNG, Frau Pfrogner
13:20 - 13:50	Abschlussdiskussion zu offenen Rechtsfragen, Ermittlung von Themen für den Erfahrungsaustausch in Arbeitsgruppen oder weiteren Schulungsbedarf
13:50 - 14:00	Schlusswort Oberstaatsanwalt Henke

Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt und die Gesundheit

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport, des Justizministeriums, des ~~Wirtschaftsministeriums~~ Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus, des Ministeriums für ~~Ernährung~~, Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz ~~Fors-~~
~~ten und Fischerei~~, sowie des ~~Sozialministeriums~~ Ministeriums für Arbeit, Gleichstel-
lung und Soziales ~~und des Umweltministeriums~~

Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt und die Gesundheit

4. Beteiligung der Verwaltungsbehörde durch die Staatsanwaltschaft

Den im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und den RiStBV enthaltenen Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen kommt besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung der Verwaltungsbehörde vor einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2, §§ 153, 153 a der Strafprozessordnung (Nummer 90 Abs. 1, Nummer 93 Abs. 1 RiStBV) oder vor einer Einstellung des Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit (§§ 40, 42 Abs. 1, § 63 Abs. 3 OWiG; Nummer 275 Abs. 1 und 3, Nummer 282 Abs. ~~5~~3Satz 1 RiStBV) und über die Beteiligung der Verwaltungsbehörden an der Hauptverhandlung (Nummer 288 Abs. 2 RiStBV, § 76 Abs. 1 OWiG).

Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt und die Gesundheit

5. Gemeinsame Besprechungen

Die Verwaltungsbehörden und die Strafverfolgungsbehörden führen anlassbezogen gemeinsame Besprechungen durch, die alternierend vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie und dem Generalstaatsanwalt ausgerichtet werden. Die Besprechungen dienen dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch, der Erörterung gemeinsamer Probleme, der Koordinierung von Maßnahmen, der wechselseitigen Unterrichtung über den Erlass oder die Änderung wichtiger Rechtsvorschriften sowie der Behandlung aller sonstiger relevanter Fragen aus den Bereichen des Präventiven und des repressiven Umweltschutzes ~~dienern~~. An der Besprechung soll möglichst ein Vertreter der für das Umweltstrafrecht zuständigen Staatsanwälte, der zuständigen Behörden und Dienststellen der Polizei, der Landkreise, der kreisfreien Städte, des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt und Natur, der Landesforst M-V des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete, der Ämter für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, des Bergamtes, des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales des Pflanzenschutzamtes und der Ämter für Landwirtschaft teilnehmen. Es empfiehlt sich, auch

Zusammenarbeit Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden

Absolute Anzeigepflicht gemäß VV v. 06.08.2001		Zuständige / potentiell involvierte Umwelt- und Gesundheitsbehörden
StGB	Inhalt	
§ 306	Brandstiftung	kaum betroffen, da primär Polizei und Ordnungsbehörden handeln
§ 307	Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie	kaum betroffen, da IM (Lagezentrum) und Katastrophenschutzbehörden handeln
§ 308	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	kaum betroffen, da primär Polizei und Ordnungsbehörden handeln
§ 309	Missbrauch ionisierender Strahlung	LaGuS und LUNG (Strahlenschutz) primär handelnd; IM zuständig
§ 310	Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens	kaum betroffen, s. §§ 307 - 309
§ 311	Freisetzen ionisierender Strahlung	kaum betroffen, s. § 309
§ 313	Herbeiführen einer Überschwemmung	Landkreise als uWB StÄLU (Küstenschutz, Unterhaltung Gew. 1. Ordnung)
§ 314	Gemeingefährliche Vergiftung	Landkreise (uWB, Gesundheitsämter) LaLLF (Lebensmittelüberwachung) LaGuS (TrinkwV)
§ 328	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern	kaum betroffen, s. §§ 307 - 309
§ 330	Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat (1) 1. Gewässer, Boden, Schutzgebiete (1) 2. öffentliche Wasserversorgung (1) 3. streng geschützte Arten	Landkreise als uWB, uNb, uBschb, StÄLU und Nationalparkämter Gemeinden/Zweckverbände, LaGuS Landkreise als uNB, LUNG
§ 330a	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften	kaum betroffen, s. § 314

Zusammenarbeit Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden

Anzeigepflicht nach Ermessen gemäß VV v. 06.08.2001		Zuständige / potentiell involvierte Umwelt- und Gesundheitsbehörden
StGB	Inhalt	
§ 292	Jagdwilderei	Landkreise als untere Jagdbehörde
§ 293	Fischwilderei	LALLF als obere Fischereibehörde, ehrenamtliche Fischereiaufseher
§ 304	Gemeinschädliche Sachbeschädigung hier: Naturdenkmäler	Landkreise als uNB, Nationalparkämter, LUNG (Naturparke)
§ 312	Fehlerhafte Herstellung kerntech. Anlagen	IM als Genehmigungsbehörde
§ 318	Beschädigung wichtiger Anlagen	diverse
§ 324	Gewässerverunreinigung	Landkreise als uWB, StÄLU LaGuS (Badegewässer)
§ 324a	Bodenverunreinigung	Landkreise als uBschB, StÄLU
§ 325	Luftverunreinigung	StÄLU (Anlagenüberwachung nach BImSchG) LaGuS (Arbeitsschutz) Landkreise als ulmschB LUNG (Luftgütemessnetz)

Zusammenarbeit Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden

Anzeigepflicht nach Ermessen gemäß VV v. 6.8.2001		Zuständige / potentiell involvierte Umwelt- und Gesundheitsbehörden
StGB	Inhalt	
§ 325a	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierende Strahlen	StÄLU (Anlagenüberwachung nach BImSchG) LaGuS (Arbeitsschutz) Landkreise als ulmschB LUNG (als Fachbehörde phys. Faktoren)
§ 326	Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen 1. unrechtmäßige Behandlung gefährlicher Abfälle 2. illegale internationale Abfallverbringung 3. Nichtablieferung radioaktiver Abfälle	Landkreise als uAbfallbehörde, LUNG als BImSch-Behörde LUNG (Notifizierung, Überwachung) IM als Genehmigungsbehörde
§ 327	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen 1. Kerntechnik 2. BImSchG-Anlagen 3. Abfallentsorgungsanlagen 4. Abwasserbehandlungsanlagen	IM als Genehmigungsbehörde StÄLU StÄLU Landkreise als uWB
§ 329	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete 1. Wasserschutzgebiete 2. Naturschutzgebiete, Nationalparks 3. NATURA 2000	Landkreise als uNB und uWB, Nationalparkämter Landkreise , Nationalparkämter, Landesforst als Forst – und Naturschutzbehörde

Novellierungspläne JM und Staatsanwaltschaften

Absolute Anzeigepflicht gemäß VV v. 06.08.2001		Zuständige / potentiell involvierte Umwelt- und Gesundheitsbehörden
StGB	Inhalt	
§ 306 a	Schwere Brandstiftung	kaum betroffen, da Polizei und Ordnungsbehörden handeln
§ 306 b	Besonders schwere Brandstiftung	kaum betroffen, da Polizei und Ordnungsbehörden handeln
§ 306 c	Brandstiftung mit Todesfolge	kaum betroffen, da Polizei und Ordnungsbehörden handeln
§ 306 d	Fahrlässige Brandstiftung	kaum betroffen, da Polizei und Ordnungsbehörden handeln
§ 306 f	Herbeiführen einer Brandgefahr	u. a. Forstbehörden, Ranger in Naturparks und Nationalparks

Anregungen zur Diskussion:

1. Sind die „anlassbezogenen Besprechungen“ gemäß Ziffer 5 des Erlasses das geeignete Instrument, um die dort definierten Ziele zu erreichen?
2. Sollten alternative oder additive Instrumente genutzt werden, wenn ja, welche?
3. Macht es Sinn, in den Katalog der Anzeigepflichten Straftaten aufzunehmen, bei denen im Normalfall weder Umwelt- noch Gesundheitsbehörden im ersten Zugriff aktiv sind, sondern Polizei, Feuerwehr oder Katastrophenschutz?
4. Der Erlass ist adressiert an die Bediensteten der Umwelt- und Gesundheitsbehörden, nicht aber an den kommunalen (kreislichen) Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz. Ist das gewollt?; gibt es für diese Bereiche ein eigenes Austausch- und Schulungsgremium?
5. Wird die erforderliche Schulung der Umwelt- und Gesundheitsbehörden in ausreichendem Maße über die Fachschule für Öffentliche Verwaltung, Rechtspflege und Polizei angeboten und in Anspruch genommen?

Zusammenarbeit Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden